

## **Kommunionhelfer\*innendienst öffnen – Diskriminierung beenden**

Die derzeit gültige Kommunionhelferordnung des Erzbistums Paderborn aus dem Jahr 2008 sieht als persönliche Voraussetzung zum einen die Vollendung des 25. Lebensjahres und bei Verheirateten zum anderen den Empfang des Ehesakramentes als Voraussetzung für das Amt als Kommunionhelfer\*in vor.<sup>1</sup>

Insbesondere das Ehesakrament als Voraussetzung für diesen wichtigen Dienst in der Gemeinde ist für queer liebende und lebende Menschen eine Diskriminierung, da ihnen das Sakrament und damit die Ausübung dieses Dienstes strukturell verwehrt bleibt. Wiederverheiratet Geschiedene werden ebenfalls über § 3 Ziffer 4 der Ordnung faktisch ausgeschlossen.

Für Jugendgottesdienste im Kontext von Verband, Hochschule, junger Kirche und Gemeinde stellt zudem die Altersgrenze eine Diskriminierung für die Gestaltung der Liturgie dar, da jungen Christ\*innen dieser Dienst aufgrund ihres Alters verwehrt wird.

Im Sinne der Charismenorientierung und der Zentralkategorie der Berufung, wie es im Zukunftsbild für die Erzdiözese ausgedrückt wird, ist jeder Mensch mit seiner Individualität in die Gemeinschaft der Kirche berufen und gerufen sich mit seinen Talenten und Ressourcen einzubringen.<sup>2</sup>

Im Zentrum des Kommunionhelfer\*innendienstes sollten nicht zuerst der Personenstand als Voraussetzung stehen, sondern die persönliche Bereitschaft des\*r Kommunionhelfers\*in, eine Begegnung mit Jesus Christus im Sakrament der Eucharistie zu schaffen.

Es ist daher aus der Sicht des Diözesankomitees Aufgabe der Erzdiözese, Rahmenbedingungen zu schaffen, dass sich die Berufung des\*r Einzelnen im Raum der Kirche entfalten kann.

Das Diözesankomitee im Erzbistum Paderborn hält eine konsequente Öffnung des Amtes des\*der Kommunionhelfers\*in für Menschen z. B. in queeren Partnerschaften und Ehen, für wiederverheiratet Geschiedene sowie für junge Menschen für sinnvoll. Das Diözesankomitee im Erzbistum Paderborn hält daher ebenfalls die Abschaffung des Ehesakramentes als Voraussetzung für den Kommunionhelfer\*innendienst für sinnvoll. Als Zugangsvoraussetzung für den Dienst sollten ausschließlich der Empfang des Firmsakramentes, ein Mindestalter von 14 Jahren sowie die Teilnahme an einer vom Erzbistum vorgängig angebotenen Kommunionhelfer\*innenschulung gelten. Ebenso sollte in diesem Zusammenhang die derzeitige Beendigung des Dienstes mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der\*die Beauftragte das 75. Lebensjahr erreicht wird, überdacht werden.

*Beschlossen am 19.03.2022*

---

<sup>1</sup> Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2008 / Stück 11, 151. Jahrgang, Nr.144, § 3 Absatz 1 und 2.

<sup>2</sup> Das Zukunftsbild für die Erzdiözese Paderborn, S. 36–41.